

Die neuen Verordnungen gegen die Preisstreberei

Sicherung des Marktverkehrs.

§ 11. Wer gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsräume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen. Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Waagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten. Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 12. Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem im § 51, Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeesehenen Verfahren absehen.

§ 13. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifes, abändern oder ergänzen. Die Gemeinde des Markortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatze zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte Sorge zu tragen.

§ 14. 1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern; 2. der Händler, der einem Marktbefucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, am Wege zum Markte abkauft; 3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft; 4. wer die auf dem Marktplatze als zulässig verlautbarten Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Auch kann der Schuldige für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden. Denselben Strafen unterliegen Personen, die zu einer der angeführten strafbaren Handlungen anstiften oder bei ihrer Ausführung mitwirken.

Verletzung einer Lieferungsspflicht.

§ 15. 1. Wer vorsätzlich die in einem behördlichen Auftrage begründete Pflicht verlegt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu erzeugen oder zu liefern; 2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Erzeugung oder Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem unentbehrlichen Bedarfsgegenstande gefährdet wurde. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 16. 1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde begründete Pflicht verlegt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern; 2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 17. 1. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften vorsätzlich die in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Wer sich der angeführten Handlung an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. Denselben Strafen unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 18. 1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. 2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 19. 1. Wer beim Einkauf eines unentbehrlichen Bedarfsgegenstandes, den er weiter veräußern will, den vom Verkäufer geforderten Preis oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, den bis dahin üblichen Preis überbietet, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. 2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 20. Wer sich mit anderen verabredet, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 21. 1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern; 2. wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben; 3. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Fälschung anwendet, um eine Tenierung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte, Verlust einer Gewerbeberechtigung und Veröffentlichung des Urteiles.

§ 22. In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 3, 11, 14 bis 21 kann im Erkenntnisse der Verfall der dem Täter gehörenden Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden.

§ 23. Wenn die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Preistreiberei im öffentlichen Interesse gelegen ist, bezeichnet das Gericht im Urteile eine oder mehrere Druckschriften, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen ist.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.